



**GEMEINDE**DIAKONIE  
Mannheim



**\* ICH  
WERDE  
18!**

**Volljährigkeit  
von A bis Z**

## *\*ENDLICH 18!*

Die Volljährigkeit – ein lang ersehntes Ziel für jeden Jugendlichen. Nun ist es soweit und plötzlich ändert sich jede Menge und viele Fragen tauchen auf. Besonders jungen Menschen mit Behinderung und deren Angehörige stehen vor neuen Herausforderungen. Wir wollen Ihnen dabei helfen den, Überblick zu behalten!

Die Broschüre dient dazu, die wichtigsten Themen in Kürze anzusprechen. Für weiteren Fragen zum Thema Volljährigkeit stehen wir gerne mit unserem Beratungsangebot zur Verfügung.



*\*WIR  
SIND FÜR  
DICH DA!*

# \*DAS SIND WIR

Seit mehr als 30 Jahren ist die Beratung ein fester Bestandteil in der Arbeit der Gemeindediakonie Mannheim. Mit unserem Angebot bieten wir Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen und Bezugspersonen eine Beratung für alle Lebensbereiche an.

Unsere Beratung umfasst folgende Themen:

- Persönliche Zukunftsplanung:  
Vermittlung von Unterstützungsangeboten in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Tagesstruktur, Unterstützung im Alltag, Freizeit und Urlaub
- Leistungsrecht, Finanzierung und Kostenregelung
- Persönliches Budget
- Informationsveranstaltungen in Schulen, bei Interessen- und Selbsthilfegruppen usw.
- Elterntreff als Plattform für Betroffene und Angehörige



Angélique Freymann



Jens Röhling

# \*VOLLJÄHRIGKEIT VON A BIS Z

A


## **Ausweispflicht**

Die Ausweispflicht besteht für jeden Bundesbürger ab dem 16. Lebensjahr. Das heißt, jeder muss einen Personalausweis oder zumindest einen Reisepass besitzen.

Der Schwerbehindertenausweis ist als Ausweisdokument nicht ausreichend, sondern nur in Verbindung mit einem Ausweisdokument gültig.

## **Ärztliche Versorgung**

Für viele Kinder mit Behinderung ist eine engmaschige und kontinuierliche ärztliche Betreuung notwendig. Mit der Volljährigkeit erlischt, bis auf wenige Ausnahmen, das Recht auf Behandlung beim Kinderarzt oder im Kinderkrankenhaus. Informieren Sie sich frühzeitig über die Möglichkeiten der Weiterführung der ärztlichen Versorgung.


 **Tipp:** Insbesondere bei spezialisierten Fachärzten ist mit langen Wartezeiten zu rechnen. Kümmern Sie sich also frühzeitig um einen Termin.

## **Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht erlischt bei Menschen mit Behinderung mit der Volljährigkeit nicht vollständig.

Die Aufsichtspflicht und ihre Verletzung ist ein Sonderfall des Haftungsrechts: Menschen mit Behinderung können unter Umständen aufsichtsbedürftig sein.

Wenn ein aufsichtsbedürftiger Mensch zu Schaden kommt oder er einer anderen Person schadet, muss geprüft werden, ob eine angemessene Information, Anleitung oder Kontrolle stattgefunden hat, andernfalls haften die Aufsichtspflichtigen wegen einer Aufsichtspflichtverletzung.

 **Info:** Nicht alle Versicherungsunternehmen versichern Menschen mit Behinderung – fragen Sie bei Ihrer Versicherung nach.

**B**

### **Bankkonto**

Bei Volljährigkeit und ggf. bei Bestellung eines gesetzlichen Betreuers sollte ein eigenes Giro-Konto eröffnet werden.


**E**

### **Erbe und Behinderten-testament**

Eine Erbschaft ist ein Vermögen. Sobald Sozialleistungen in Anspruch genommen werden, wird das Vermögen geprüft. Es muss immer für den eigenen Unterhalt eingesetzt werden.

Der Erbanspruch kann durch ein sog. Behindertentestament geschützt werden.

Das Behindertentestament ist eine besondere Form des Testaments, mit dem die Erbschaft eines Menschen mit Behinderung vor dem Zugriff durch Dritte geschützt werden kann.

 **Tipp:** Ein gutes Behindertentestament sollte an Ihre persönliche Situation angepasst sein.

Für alle Fragen rund um Erben und Vererben und zur Prüfung des Einzelfalls raten wir zu einer ausführlichen Rechtsberatung. Beispielsweise durch einen Fachanwalt, der auf Erbrecht spezialisiert ist.

### **Eingliederungshilfe**

Die Eingliederungshilfe ist die Finanzierungsform der Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung. Die Eingliederungshilfe dient zur Teilhabe an der Gesellschaft und soll eine angemessene Arbeit/Tätigkeit ermöglichen. Eingliederungshilfe erhält, wer dauerhaft (länger als sechs Monate) körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht ist. Sie kann auch in der Familie gewährt werden.

Seit 2020 ist der Unterhaltsbeitrag von Eltern für volljährige Kinder mit Behinderung gestrichen. Eltern müssen daher ab 2020 keinen Beitrag mehr zu den Eingliederungshilfeleistungen ihres erwachsenen Kindes leisten, unabhängig vom Einkommen.


Menschen mit Behinderung haben keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihr Vermögen die Vermögensgrenze übersteigt. Die Vermögensgrenze liegt im Jahr 2022 bei 59.220 Euro.

### **Einkommensgrenze in der Eingliederungshilfe**

Die Einkommensgrenze von Menschen mit Behinderung in der Eingliederungshilfe wird aus den Kosten für eine angemessene

Unterbringung und den doppelten Betrag der Regelbedarfsstufe 1 gebildet. Ab dieser Grenze muss ein Mensch mit Behinderung sein Vermögen und Einkommen zur Deckung der Leistungen der Eingliederungshilfe einsetzen.

Für blinde und schwerstpflegebedürftige Menschen gibt es Sonderregelungen.

 **Info:** Der Regelbedarf ist der Geldbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts wie z.B. für Ernährung, Kleidung, Körperpflege u.ä. Die aktuellen Beträge finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

### **Einwilligungsvorbehalt**

Der Einwilligungsvorbehalt ist Teil der gesetzlichen Betreuung und schränkt die Geschäftsfähigkeit der zu betreuenden Person ein. Damit hat ein gesetzlicher Betreuer die Möglichkeit, Rechtsgeschäfte rückgängig zu machen oder zu untersagen. Der Einwilligungsvorbehalt muss beim Betreuungsgericht separat beantragt werden.

---





## Gesetzliche Betreuung

In Deutschland gilt der Grundsatz, dass sich eine Person mit Erreichen der Volljährigkeit selbst vertritt. Das Sorgerecht der Eltern wandelt sich mit dem 18. Geburtstag daher nicht automatisch in eine gesetzliche Betreuung um. Wenn ein Mensch sich nicht selbst vertreten kann, wird auf Antrag für ihn eine gesetzliche Betreuung bestellt. Der Betreuer ist der Kontrolle des Betreuungsgerichtes unterstellt.

Eine gesetzliche Betreuung kann ein Familienangehöriger oder eine dritte Person, z.B. ein Berufsbetreuer, sein. Die gesetzliche Betreuung kann umfassend sein oder nur einzelne Teilbereiche wie z.B. die Vermögenssorge oder Behördenangelegenheiten betreffen. Der Antrag auf Betreuung kann von Jedem beim zuständigen Betreuungsgericht gestellt werden.

Für in Deutschland lebende Ausländer kann ein gesetzlicher Betreuer nach deutschem Recht bestellt werden.


 **Tipp:** Die Bearbeitung eines Betreuungsantrags kann mehrere Monate dauern. Kümmern Sie sich spätestens mit dem 17. Geburtstag um die Beantragung einer gesetzlichen Betreuung.

 **Info:** Weitere Informationen zur gesetzlichen Betreuung erhalten Sie beim zuständigen Betreuungsgericht, den kommunalen Betreuungsbehörden sowie beim Justizministerium des jeweiligen Bundeslandes.

## **Geschäftsfähigkeit**

Grundsätzlich sind auch Menschen mit Behinderung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres voll geschäftsfähig und können alle Arten von wirksamen Rechtsgeschäften abwickeln.

Eine Geschäftsunfähigkeit muss daher durch das Betreuungsgericht festgestellt werden. Für geschäftsunfähige Menschen wird i.d.R. ein gesetzlicher Betreuer bestellt.

 **Info:** Die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung führt nicht automatisch zu einer Geschäftsunfähigkeit.

## **Grundsicherung**

(im Alter und bei Erwerbsminderung)

Die Grundsicherung gehört zur Sozialhilfe und fußt auf einer Erwerbsminderung. Bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in der Betreuung einer Tagesförderstätte (Förder- und Betreuungsbereich) ist die Erwerbsminderung gegeben, sodass ein Anspruch auf Grundsicherung gegeben ist. Der Anspruch gilt auch während der Dauer der beruflichen Bildung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich und solange Budget für Ausbildung gezahlt wird. Auch für volljährige Schüler kann ein Antrag gestellt werden. Die volle und dauerhafte Erwerbsminderung muss begründet nachgewiesen werden.

Für die Sozialhilfe gilt: Bei einem Gesamteinkommen der Eltern von mehr als 100.000 € müssen sich die Eltern an der Grundsicherung ihres Kindes beteiligen. Das gilt auch, wenn das volljährige Kind neben der Sozialhilfe noch Leistungen der Eingliederungshilfe erhält. Die Beteiligung gilt dann aber nur für die Grundsicherung. Das Vermögen des Kindes muss ab einem Betrag von mehr als 5.000 Euro zur Deckung der Grundsicherung miteingesetzt werden.



👉 **Tipp:** Da die Leistung ab dem Antragsmonat gewährt wird, sollten Sie den Antrag im Monat der Volljährigkeit stellen.

👉 **Info:** Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder auch im Online-Merkblatt „Grundsicherung nach dem SGB XII“ vom Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V (BVKM).



### **Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)**

Wer keine ausreichenden Ansprüche auf Leistungen der vorrangigen Sozialleistungen (z.B. Grundsicherung) hat, hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU), wenn er sein Leben weder aus eigenen Mitteln noch eigenen Kräften bestreiten kann. Für Familien, die Hilfe zum Leben oder ALG II-Leistungen („Hartz-4-Leistungen“) erhalten, ändern sich verschiedene Punkte mit der Volljährigkeit des Kindes.

👉 **Tipp:** Besprechen Sie dies frühzeitig mit den entsprechenden Stellen.

👉 **Info:** Auch hier gelten die Vermögens- und Einkommensgrenzen der Sozialhilfe.


### **Hilfe zur Pflege**


Die Leistungen der Hilfe zur Pflege entsprechen weitgehend den Leistungsarten der Pflegeversicherung. Da die Pflegeversicherung nur einen Teil der anfallenden Kosten abdeckt, müssen die Betroffenen in der Regel selbst einen Eigenanteil tragen. Wenn Pflegebedürftige diesen nicht tragen können, übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen der Sozialhilfeträger diese in Form von Hilfe zur Pflege. Das Schonvermögen liegt bei 5.000 €.



## Kindergeld

Eltern von Kindern mit Behinderung haben i.d.R. auch nach Erreichen der Volljährigkeit einen Anspruch auf Kindergeld, wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr festgestellt wurde.

 **Tipp:** Kindergeld darf nicht grundsätzlich als Einkommen auf die Grundsicherung angerechnet werden, wenn die Kinder weiterhin in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern leben oder regelmäßig nach Hause kommen. Hier kann unter Umständen Widerspruch eingelegt werden. Etwas anderes kann gelten, wenn die Kinder das Kindergeld auf ihr eigenes Konto bekommen.

 **Info:** Weiterführende Informationen hierzu finden Sie z.B. auf der Seite des Bundesverband für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (BVKM) unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)

## Krankenversicherung

Grundsätzlich endet die Familienversicherung mit der Volljährigkeit der Kinder. Diese können dennoch bis zum Erreichen des 23. Lebensjahres familienversichert bleiben, wenn sie sich in einer Berufsausbildung befinden oder sich aufgrund einer Behinderung nicht selbst finanzieren können, z.B. ein Tagesförderzentrum besuchen.

Wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist, gibt es keine Begrenzung für eine Familienversicherung.

Mit dem Eintritt in eine versicherungspflichtige Tätigkeit (hierzu zählt auch die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen) erlischt dieser Anspruch auf Familienversicherung.

---



## Patienten- verfügung


Mit Erlöschen des Sorgerechts der Eltern sollte auch für Menschen mit Behinderung eine Patientenverfügung ausgestellt werden, um vorsorglich Bestimmungen und Entscheidungen für spätere ärztliche Behandlungen treffen zu können. Das kann auch mit der Unterstützung einer gesetzlichen Betreuung erfolgen.

## Persönliches Budget

Das Persönliche Budget ist ein individueller Geldbetrag, der zur Verbesserung der Teilhabe an der Gesellschaft dient. Es wird in verschiedenen Lebensbereichen gewährt. Der Budgetnehmer kann den Leistungsanbieter frei wählen. Das Persönliche Budget wird unabhängig und trägerübergreifend vom Leistungserbringer, also dem Kostenträger, gewährt.

## Pflege- versicherung

Bei den Leistungen der Pflegeversicherung ergeben sich mit Erreichen der Volljährigkeit keine Veränderungen.

 **Tipp:** Auch Menschen ohne einen Pflegegrad können Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben. Sprechen Sie hierzu Ihre Pflegekasse an.




## Schwerbehinder- tenausweis und Nachteilsaus- gleiche

Im Schwerbehindertenrecht gibt es mit Erreichen der Volljährigkeit keine Änderungen. Der Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis wird beim zuständigen Versorgungsamt gestellt. An den Schwerbehindertenausweis sind die sogenannten Nachteilsausgleiche gekoppelt, z.B. unentgeltliche Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr, Erleichterung bei der Kraftfahrzeugsteuer oder Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren. Die Nachteilsausgleiche sind als Buchstaben (sog. Merkzeichen) auf dem Schwerbehindertenausweis vermerkt.

Für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr muss eine Wertmarke erworben werden. Wer Leistungen nach SGB II oder SGB XII (Sozialhilfe) bezieht, erhält die Wertmarke kostenlos. Die Wertmarke muss ebenfalls beim Versorgungsamt beantragt werden.


### **Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Schuldfähigkeit**


Auch Menschen mit Behinderung sind ab dem 14. Lebensjahr strafmündig. Je nach Alter und Entwicklungsstand kann das Jugend- oder das Erwachsenenstrafrecht Anwendung finden. Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist die Schuldfähigkeit. Diese wird im Rahmen der Verhandlung geklärt.

 **Tipp:** Im Streitfall sollten Sie sich von einem Rechtsanwalt beraten lassen.

### **Steuerrecht**

Abhängig vom Grad der Behinderung können steuerliche Ausgaben geltend gemacht werden. Dies sind Pauschalbeträge, die im Einzelnen nicht nachgewiesen werden müssen, z.B. Kfz-Aufwendungen, behindertengerechte Umbauten und ähnliches. Angehörige von Menschen mit Behinderung können deren Ansprüche auf sich übertragen lassen, wenn sie Kindergeld beziehen oder einen Kinderfreibetrag haben.

 **Info:** Zur weiteren Information wenden Sie sich bitte an das Versorgungsamt oder lassen Sie sich durch einen Steuerberater unterstützen..

 **Tipp:** Informieren Sie sich auch an anderer Stelle, z.B. auf den Seiten des Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (BVKM) unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de).

---




## Testament


Ein Mensch mit Behinderung selbst ist testierfähig. Das heißt, auch ein Mensch mit Behinderung kann ein Testament formulieren. Es gibt auch ein sog. Behindertentestament für Eltern, die ihrem Kind mit Behinderung etwas vererben möchten (s. „Behindertentestament“).



## Unterhalt

Die Unterhaltungspflicht der Eltern von Kindern mit Behinderung erlischt bei Volljährigkeit nicht. Jedoch müssen sich Eltern erst bei einem Gesamtjahreseinkommen von mehr als 100.000 € an den Leistungen der Sozialhilfe ihrer Kinder beteiligen. Die Einkommensgrenze der Eltern von 100.000 € gilt für alle Leistungen der Sozialhilfe, also auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt und für die Grundsicherung (im Alter und bei Erwerbsminderung). Für Leistungen der Eingliederungshilfe wurden die Unterhaltsbeiträge der Eltern aufgehoben, unabhängig vom Einkommen.

 **Tipp:** Wenn die minderjährigen Kinder Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) bekommen, werden die Eltern auch bei einem Jahreseinkommen unter 100.000 € weiterhin zum Unterhalt herangezogen.


 **Info:** Eltern, die selbst Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung beziehen, müssen keinen Unterhalt zahlen.



## Vermögen und Schonvermögen

Die Vermögensfreibeträge bzw. das Schonvermögen der verschiedenen Leistungen sind unterschiedlich hoch (Stand 2022):


Eingliederungshilfe:	59.220 €
Hilfe zur Pflege	5.000 € bis 30.000 €
Grundsicherung	5.000 €
HLU	5.000 €

 **Info:** Weitere Informationen zu den aktuellen rechtlichen Grundlagen und Leistungen der Sozialhilfe sind beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu finden unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe und den Änderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) können Sie sich näher unter [www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de) informieren.

## Versicherungen

Viele Versicherungen enden mit Erreichen der Volljährigkeit.

 **Tipp:** Bitte überprüfen Sie Ihre Versicherungen individuell anhand der vorliegenden Unterlagen oder fragen Sie bei Ihrer Versicherung nach.



## Wohngeld

Wohngeld ist eine Sozialleistung, ein Anspruch darauf besteht nur für Mieter. Bei Mietwohnungen wird Wohngeld für einzelne Personen auf die anteilige Miete gewährt. Der Antrag erfolgt über die zuständige Kommune. Auch wenn der behinderte Mensch weiterhin im elterlichen Wohneigentum lebt, kann ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Grundlage hierfür sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Menschen mit Behinderung. Jedoch muss ein Untermietvertrag geschlossen werden.

👉 **Tipp:** Auch wenn kein Anspruch auf Grundsicherung besteht (z.B. durch Vermögen), kann unter Umständen bei geringem Einkommen Anspruch auf Wohngeld gegeben sein. Die zuständige Wohngeld-Stelle kann das erneut prüfen.

👉 **Info:** Weiterführende Informationen finden sie in der Online-Broschüre „Wohngeld 2020 Ratschläge und Hinweise“ des Bundesministeriums für Inneres, Bau und Heimat unter [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

## Wahlrecht

Jeder Deutsche hat ab dem 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht. Auch für Menschen, die eine sog. Vollbetreuung haben, werden zurzeit die Weichen für die uneingeschränkte Wahlberechtigung gestellt. Derzeit haben sie die Möglichkeit der Stimmabgabe bei Kommunal- und Europawahlen.

Stand: 03/2022

Die gewählte männliche Form bezieht sich gleichermaßen auf weibliche oder diverse Personen. Auf konsequente Doppelbezeichnung wurde aufgrund besserer Lesbarkeit verzichtet.

### Quellennachweis:

Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

[www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Bundesministeriums für Inneres, Bau und Heimat

[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

[www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)

Familienratgeber der Aktion Mensch

[www.familienratgeber.de](http://www.familienratgeber.de)

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

[www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)

Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz e.V.

[www.nitsa-ev.de](http://www.nitsa-ev.de)

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

[www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de)

Stadt Mannheim

[www.mannheim.de](http://www.mannheim.de)

web care LBJ GmbH

[www.pflege.de](http://www.pflege.de)

Das Werk inklusive aller Inhalte wurde unter größter Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Druckfehler und Falschinformationen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Veröffentlichung, ebenso nicht für Druckfehler. Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandenen Folgen vom Herausgeber übernommen werden.



**GEMEINDE**DIAKONIE  
Mannheim

**NAH  
DRAN\***

**Kontakt    Beratung**

Wohnen · Arbeiten · Freizeit für Menschen mit Behinderung

Friedrichsstraße 46a | 68199 Mannheim

Telefon 0621 / 860017-19 | Fax 0621 / 860017-77

[beratung@gemeindediakonie-mannheim.de](mailto:beratung@gemeindediakonie-mannheim.de)

**\* MITTEN DRIN**

Verein für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V.

Rheingoldstraße 28a | 68199 Mannheim

Telefon 0621 / 84403-0 | Fax 0621 / 84403-30

[info@gemeindediakonie-mannheim.de](mailto:info@gemeindediakonie-mannheim.de)

[www.gemeindediakonie-mannheim.de](http://www.gemeindediakonie-mannheim.de)